

Der VMDH begrüßt, dass die Regelungen zur Lehrverpflichtung an der Dualen Hochschule in die für sämtliche Hochschulen im Land Baden-Württemberg gültige Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) aufgenommen wurden und insoweit ein weiterer Schritt zur Integration in die Hochschullandschaft unternommen wurde.

Dabei sollten aus Sicht des Verbands die Besonderheiten der DHBW so weit wie nötig zu berücksichtigen, aber ansonsten eine Gleichbehandlung hergestellt werden. Daher beziehen sich viele, aber nicht alle der nachfolgenden Anmerkungen auf diesen Sachverhalt.

Zu § 2

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 LVVO bestimmt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften implizit eine jährliche Lehrverpflichtung von 540 Jahreslehrveranstaltungsstunden (30 Wochen X 18 Semesterwochenstunden = 540 Jahreslehrveranstaltungsstunden). § 2 Abs. 1 Nr. 3 legt demgegenüber eine jährliche Lehrverpflichtung von 576 Jahreslehrveranstaltungsstunden für Professorinnen und Professoren an der Dualen Hochschule fest.

Die Begründungen zu § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 2 erklären lediglich die unterschiedlichen Berechnungsmodi (Semesterwochenstunden vs. Jahreslehrveranstaltungsstunden), kann aber die unterschiedliche numerische Höhe nicht rechtfertigen. Der VMDH fordert daher die Angleichung der Lehrverpflichtung an der Dualen Hochschule an diejenige der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Höhe von insgesamt 540 Jahreslehrveranstaltungsstunden.

§ 3 Abs. 6

§ 3 Abs. 6 bestimmt, dass Studienabschlussarbeiten an der Dualen Hochschule mit bis zu 80 Jahreslehrveranstaltungsstunden auf die Deputatsverpflichtung angerechnet werden können. Dies fällt hinter den – nicht in Kraft getretenen - Entwurf der BALVVO in der Fassung vom 31.1.2011 zurück, in dem eine Anrechnung bis zu 30 von Hundert, maximal bis zu 120 Jahreslehrveranstaltungsstunden, nicht nur für Studienabschlussarbeiten, sondern auch für Prüfungsleistungen der Praxisphase vorgesehen war. Dies wurde wie folgt begründet: *„Die genannten Prüfungsleistungen sind wissenschaftliche Arbeiten und bedürfen einer intensiven Betreuung. Sie dienen insbesondere dem Transfer der theoretischen Kenntnisse in die Praxis. Als Prüfungsleistungen in den Praxismodulen, deren Vermittlung Aufgabe der Ausbildungsstätten und nicht Aufgabe der Studienakademie ist (§2 (1) LHG,) werden sie mit bis zu 20 ETCS Punkten gewichtet und haben daher einen bedeutenden Anteil am Studium. Der projekthafte Charakter dieser Prüfungsleistungen erfordert häufig eine direkte Betreuung in den Ausbildungsstätten. Damit ist für die Betreuer ein nicht unerheblicher Reiseaufwand verbunden.“* Ferner wurde bereits damals vom VMDH aus Gründen der Rechtssicherheit die Nennung der konkreten Anrechnung des Betreuungsaufwandes für Studienabschlussarbeiten und Praxisleistungen gefordert.

Der VMDH fordert daher, Abs. 6 anzupassen und folgenden Wortlaut aufzunehmen:

*„Für die Betreuung von Studienabschlussarbeiten sowie Prüfungsleistungen der Praxisphasen an der Dualen Hochschule kann der Rektor auf die Lehrverpflichtung bis zu 30 von Hundert, maximal bis zu 120 Lehrstunden im Studienjahr anrechnen. Dabei wird der Betreuungsaufwand der einzelnen Projektarbeit in Höhe von 4 Lehrstunden, der Betreuungsaufwand der einzelnen Studienabschlussarbeit in Höhe von 8 Lehrstunden auf die Lehrverpflichtung angerechnet.“*

§ 5 S. 3

Der VMDH lehnt die Einführung einer Kappungsregelung für Überdeputat grundsätzlich ab. Zum einen wird nicht nur in der freien Wirtschaft, sondern auch im öffentlichen Dienst, z. B. auch als Überdeputat an Hochschulen in anderen Bundesländern, geleistete Mehrarbeit abgegolten. Zum anderen hat die Erfahrung an der DHBW gezeigt, dass Überdeputat von der Leitung der DHBW gerne als Instrument genutzt wird, um kurzfristig auf erhöhte Kapazitätsanforderungen ohne Anpassung des Personalbestands reagieren zu können. Da diese Mehrarbeit in der Regel nie vollständig ausgeglichen werden kann, wäre ein Lebensarbeitszeitkonto die einzig sinnvolle Maßnahme. Zur Begrenzung der befürchteten „Bugwelle“ sei angemerkt, dass Überdeputate dem jährlichen Genehmigungsvorbehalt der Leitung unterliegen und damit steuerbar sind.

Wenn überhaupt Kappungsgrenzen / -zeiträume für Überdeputat angedacht würden, müsste deren Berechnung genauer als im Verordnungsentwurf und der Begründung ausgeführt definiert werden, denn hierbei bestehen immer noch Interpretationsspielräume. Es sollte klargestellt werden, dass bei jeder Entstehung eines Überdeputats erneut ein fester Zeitabschnitt in Gang gesetzt wird, d. h. dass innerhalb eines Fünfjahreszeitraums bis zu fünf eigenständige zeitliche Abschnitte existieren können.

Aufgrund der bereits bestehenden Überdeputate würde die übergangslose Einführung der Kappungsgrenze zu einer massiven Störung des Lehrbetriebs führen, wenn diese innerhalb von fünf Jahren abgebaut werden müssten.

Der VMDH fordert daher:

- die Einrichtung von Lebensarbeitszeitkonten,
- mindestens jedoch je Überdeputat einen gesonderten „Überwachungszeitraum“,
- sowie die Schaffung einer Übergangsregelung für bis zum Inkrafttreten der neuen LVVO entstandene Überdeputate. Der Zeitraum für den Abbau „alter“ Überdeputate müsste mindestens 10 Jahre betragen, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.

## § 9 Abs. 1

In § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden für die dort zu übernehmenden Funktionen von Prorektorin oder Prorektor, Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter sowie Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter – mit Ausnahme von Nr. 2c) – die bisherigen Deputatsnachlässe angeführt. Neu hinzugekommen ist jedoch bei jedem Deputatsnachlass die Formulierung „bis zu“.

Die von der Größe des Studienbereichs abhängige Differenzierung der Deputatsermäßigung für Studienbereichsleiterinnen oder Studienbereichsleiter ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, führt jedoch bei kleinen Studienbereichen mit nicht mehr als 11 Professorinnen und Professoren zu einer deutlichen Verschlechterung. Es erscheint zweifelhaft, ob sich unter diesen Bedingungen noch Bewerberinnen oder Bewerber für die Übernahme dieser Funktion finden werden.

Die Tatsache, dass in der ausführlichen Begründung zu § 9 Abs. 1 keinerlei Erläuterung zur Einfügung der Formulierung „bis zu“ zu finden ist, ist äußerst verwunderlich, zumal hierfür seit Inkrafttreten der ersten BALVVO keinerlei Notwendigkeit gesehen wurde. Die Formulierung „bis zu“ birgt eine willkürbehaftete Auslegungsproblematik in sich. So kann sie z. B. dazu führen, dass künftig jede Studiengangsleiterin oder jeder Studiengangsleiter individuelle Verhandlungen hinsichtlich des Deputatsnachlasses für an sich klar geregelte Aufgaben mit dem Vorstand führen muss. Es kann dadurch zu unterschiedlichen Nachlässen für gleiche Leistungen kommen. Eine Transparenz ist dabei in keiner Weise gewährleistet.

Nach § 9 Abs. 4 kann die grundsätzlich zu betreuende Kurszahl (drei) mit Zustimmung des Rektors vorübergehend überschritten werden. Bislang lag die Genehmigung hierfür beim MWK. Eine Verlagerung auf den Rektor war bislang nicht vorgesehen und ist auch künftig nicht akzeptabel. Der Verweis auf die Kompetenzen des Dekanats in der Begründung geht

völlig fehlt, da die Dekanin oder der Dekan an anderen Hochschulen einer echten Fakultät vorsteht. Hingegen ist die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie lediglich ein weisungsgebundener Vertreter des Präsidiums. Echte Fakultäten als Ausdruck akademischer Selbstverwaltung existieren an der Dualen Hochschule nicht. Entsprechende Verfassungsbeschwerden sind bereits anhängig.

Der VMDH fordert § 9 Abs. 1 Nr. 2c) ersatzlos zu streichen und in Buchstabe § 9 Abs. 1 Nr. 2c) die Worte „mit 12“ zu streichen.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist die Streichung der Worte „bis zu“ in § 9 Abs. 1 zwingend erforderlich.

Der VMDH fordert in jedem Fall, dass bei Überschreitung der vorgesehenen Kurszahl die Zustimmung der betroffenen Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter als zwingende Voraussetzung in § 9 Abs. 4 verankert wird sowie eine definierte zeitliche Obergrenze, da die Erfahrung gezeigt hat, dass „vorübergehende“ Überschreitungen häufig ein Dauerzustand von mehr als zehn Jahren sind.

## § 14

§ 14 weist die Zuständigkeit für Entscheidungen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften, die nicht über eine Fakultätsstruktur verfügen, dem Senat zu. Auch die DHBW verfügt über keine Fakultätsstruktur, sondern lediglich über Studienbereiche, die gem. § 27a Abs. 1 Satz 3 keine Fakultäten im Sinne von § 15 LHG sind. Die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie kann die Funktion einer Dekanin bzw. eines Dekans nicht erfüllen, da sie bzw. er lediglich weisungsgebundene Vertreter des Präsidiums (Vorstands) und überdies nicht von den Professorinnen und Professoren gewählt sind. Die Zuständigkeiten nach § 2 Abs. 5 S. 2 und Abs. 9 S. 2, § 3, Abs. 2, Abs. 6 S. 1 und Abs. 8, § 4 S. 1, § 5, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und Abs. 4 einfach durch Federstrich der Rektorin oder dem Rektor der Studienakademie zu übertragen offenbart ein eklatantes Demokratiedefizit des LHG sowie ein mangelhaftes Verständnis für die Mindestanforderungen an eine akademische Selbstverwaltung wie sie vom Bundesverfassungsgericht in jüngerer Vergangenheit mehrfach eingefordert wurde. In Analogie zu den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ohne Fakultätsstruktur müsste die Zuständigkeit an der DHBW für die genannten Sachverhalte folgerichtig beim Örtlichen Senat liegen.

Der VMDH fordert daher, § 14 um folgenden Satz 3 zu ergänzen: „An der Dualen Hochschule, an der nur unechte Fakultäten existieren (§ 27a Abs. 1 Satz 3), trifft der Örtliche Senat die Entscheidungen, für die in dieser Verordnung die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder der Fakultät vorgesehen ist.“

Alternative Formulierung: „An der Dualen Hochschule trifft der Örtliche Senat die Entscheidungen, für die in dieser Verordnung die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder der Fakultät vorgesehen ist.“